

Stellungnahme zum Entwurf

**ANNEX to the Commission Delegated Regulation supplementing Regulation (EU) 2023/1542 of the European Parliament and of the Council by establishing the methodology for the calculation and verification of the carbon footprint of electric vehicle batteries, Ares(2024)3131389**

### Allgemein

Die Verordnung über Batterien und Altbatterien (EU) 2023/1542 (Batterieverordnung) enthält Anforderungen an die Nachhaltigkeit, Sicherheit, Kennzeichnung und Information, die das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Batterien in der Union ermöglichen. Um Nachhaltigkeits- und Transparenzanforderungen zu berücksichtigen, muss eine Erklärung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks der Batterieerzeugung erstellt und den technischen Unterlagen für gewisse Batterien, die in der Union in Verkehr gebracht werden, beigelegt werden. Die Methodik für die Berechnung und Überprüfung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks von Batterien für Elektrofahrzeuge, Industriebatterien und LV-Batterien (Batterien für leichte Verkehrsmittel) ist jeweils durch einen delegierten Rechtsakt festzulegen. Diese Berechnungsmethodik wird aus Sicht der Industrie – und auch aus Sicht der Bundesregierung – Vorbild für entsprechende Regelungen zum CO<sub>2</sub>-Fußabdruck in anderen Produktbereichen, insbesondere mit Blick auf die anstehende Umsetzung der neuen EU-Ökodesign-Verordnung, sein.

In der mit Entwurf des delegierten Rechtsaktes<sup>1</sup> vorgeschlagenen Methodik werden PPAs und Stromzertifikate für den Einsatz von erneuerbarer Energie nicht mehr als zulässig anerkannt, um das Risiko “nicht ausreichend begründeter Umweltansprüche” zu vermeiden (Double Counting). Dies könne in vielen Rechtsordnungen außerhalb der Union derzeit nicht gewährleistet werden. Berücksichtigt werden soll ausschließlich die CO<sub>2</sub>-Intensität des nationalen Elektrizitätsnetzes eines Herstellungslandes – mit der Ausnahme von direkt an die Produktion angeschlossenen Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energie.

### Bewertung

Die Verordnung über Batterien und Altbatterien (EU) 2023/1542 (Batterieverordnung) sieht eine weitere Präzisierung mittels delegierter Rechtsakte vor. Mit der Ermächtigung der Batterieverordnung hat die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Berechnung des CO<sub>2</sub>-Fußabdruckes von Batterien für Elektrofahrzeuge erarbeitet.

Hierin ist für die Berechnung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks auch bei Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig die Anwendung des nationalen Strommixes vorgesehen. Darüber hinaus erlaubt der Entwurf keine Nutzung von Stromabnahmeverträgen (Power Purchase Agreements, PPA) und Stromzertifikaten (Herkunftsnachweise, HKN).

Die Stahlindustrie ist derzeit dort direkt von der Batterieverordnung betroffen, wo Stahl bspw. als Edelstahl oder oberflächenveredelte Bleche an die Batterieindustrie geliefert werden und

---

<sup>1</sup> Ref. Ares(2024)3131389 - 29/04/2024

in der Batterieherstellung Anwendung finden. Darüber hinaus könnten aber die indirekten Auswirkungen der in der Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen und Verfahren von höchster Bedeutung sein. Besorgniserregend ist, dass Regelungen der Batterieverordnung in anderen EU-Regelungen für die Ermittlung eines Fußabdrucks oder ähnliche ökobilanzielle Berechnungen Eingang finden könnten.

Die Methodik des Entwurfs wird von der Stahlindustrie stark kritisiert, da sie

- Standorte in Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten mit geringerem CO<sub>2</sub>-Anteil im nationalen Strommix sowie Produktionsprozesse, deren Dekarbonisierungsoptionen in erheblichem Maße in der Verwendung von CO<sub>2</sub>-armem Strom bestehen, langfristig benachteiligt,
- damit die Anreize für eine Dekarbonisierung in Deutschland aufhebt, die Erreichbarkeit der nationalen Ziele gefährdet und entsprechende Bemühungen wie das Leitmarktkonzept sowie den Low Emission Steel Standard LESS ad absurdum führt,
- im Widerspruch zu bestehenden EU-rechtlichen Regelungen steht,
- voraussichtlich Vorlage für weitere Regelungen zu vielen Produkten sein wird.

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl vertritt daher die Position, dass der Abschluss von PPAs zur Versorgung mit grünem Strom durch förderliche rechtliche Rahmenbedingungen unterstützt werden sollte. PPAs werden von den Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftsvereinigung Stahl als Instrumente zur Beschaffung von Strom aus erneuerbaren Energien genutzt. Ein auf diese Form der Batterieverordnung gestützter Rechtsakt untergräbt dieses Vorgehen.

Im Folgenden werden diese Überlegungen weiter konkretisiert und Lösungsvorschläge aufgeführt.

- **Berechnung CO<sub>2</sub>-Fußabdruck** | In Kapitel 2.4. „Modellierung des Stromverbrauchs“ des Anhanges des Rechtsaktentwurfes wird für die Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks der Batterie der Fußabdruck des eingesetzten Stromverbrauchs entsprechend dem nationalen durchschnittlichen Stromverbrauchsmix angesetzt. Abweichend kann eingeschränkt der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des direkt angeschlossenen Stroms angesetzt werden. Der Strom muss dann dem betreffenden Prozess von einer Produktionsanlage innerhalb derselben Anlage oder über eine direkte Leitung zugeführt werden. Der Einsatz von CO<sub>2</sub>-reduziertem Strom, der nicht direkt physisch mit den Erzeugungsanlagen verbunden ist, sondern bspw. auf grünen Stromabnahmeverträgen (PPA) basiert, darf nicht berücksichtigt werden. Die Anwendung der vorgeschlagenen Berechnungsmethodik auf Produkte der Stahlindustrie würde deren „CO<sub>2</sub>-Rucksack“ vergrößern und sie im Wettbewerb schlechter stellen.

#### Forderung:

Anwendung des EU-Strommixes für die Mitgliedstaaten anstelle des nationalen Strommixes. Die Standardmodellierung des nationalen durchschnittlichen Strommixes im Netz benachteiligt Länder mit einem traditionell kohlelastigen Strommix, wie zum Beispiel Deutschland, gegenüber Ländern mit einem hohen Anteil an nicht CO<sub>2</sub>-belasteten Strom, wie z. B. Atomstrom. Die Anwendung des EU-Strommixes würde diesen Nachteil innerhalb der EU ausgleichen.

Die Möglichkeit abweichend den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck einer direkt angeschlossenen Stromerzeugung zu verwenden, sollte optional beibehalten werden.

- **Kohärenz der geplanten Berechnungsmethodik bei Stromabnahmeverträgen und Stromzertifikaten mit bestehenden Regelungen** | Der bisherige Vorschlag steht im direkten Widerspruch zur EU-eigenen verabschiedeten Gesetzgebung, wie der Renewable Energy Directive (RED II) und der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die Instrumente wie PPAs und HKNs weiterhin etabliert und fördert. Er steht auch im direkten Widerspruch zu weiteren Regulierungen, Standards und Normen, wie dem international anerkannten Treibhausgas-Protokoll (GHG-Protocol), die zentral für ein gemeinsames globales Verständnis zur Reduktion von Treibhausgasen ist. Jede Berechnungsmethodik sollte mit diesen Regelungen kohärent sein.

Forderung:

Die Bundesregierung wird gebeten auf die Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten einzuwirken, um den Delegierten Rechtsakt derart anzupassen, dass er kohärent mit den bestehenden Regelungen eine Anrechnung von Stromabnahmeverträgen und Stromzertifikaten weiterhin zulässt.

Dies sollte einher gehen mit einer Berücksichtigung der JRC-Empfehlung, wonach Stromabnahmeverträge und Stromzertifikate nur dann zulässig sein sollen, wenn sie

- hohe Mindestkriterien erfüllen,
- in ein Emissionsreportingsystem eingebunden sind und
- auf den Scope-2-Kriterien des GHG-Protokolls basieren.

Ein Double Counting wird so vermieden. Zu dieser Empfehlung sollte der Rechtsaktvorschlag zurückkehren.

- **Erwartete Auswirkungen auf das Leitmarktkonzept der Bundesregierung<sup>2</sup>** | Das Leitmarktkonzept der Bundesregierung und das wissenschaftliche Begleitdokument verweisen an verschiedenen Stellen auf die notwendige Nutzung Erneuerbarer Energien zur Erreichung klimafreundlicher Grundstoffe. Dies geschieht wissentlich, dass die alleinige Versorgung der betroffenen Industrien und Produktionsanlagen durch eine Zuführung des erneuerbaren Stroms oder auch anderer Energieträger innerhalb derselben Anlage oder über eine direkte Leitung in der Regel nicht oder nur in eingeschränktem Maße erfolgen kann. Die Anerkennung von Stromabnahmeverträge (PPA) und Herkunftsnachweise (HKN) ist damit in den meisten Fällen nicht nur für die Dekarbonisierung der Produktionsprozesse und Produkte, sondern auch für die Realisierung der Leitmärkte sowie die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele unausweichlich.
- **Erwartete Auswirkungen auf den Low Emission Steel Standard LESS** | LESS berücksichtigt Stromabnahmeverträge (PPA) und Herkunftsnachweise (HKN) und ist bisher nicht

---

<sup>2</sup> Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe - Konzept des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Hrsg.: BMWK; Stand Mai 2024; <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Klimaschutz/leitmaerkte-fuer-klimafreundliche-grundstoffe.html> [26.08.2024, 14:53]

an die Vorgaben des Rechtsaktes gebunden. Wenn sich aber der Ansatz analog dem der geplanten EU-Batterie VO durchsetzen würde, dass zukünftig die Nutzung von PPA und HKN für erneuerbare Energie bei der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung ausgeschlossen werden, würden insbesondere Sekundärstahlhersteller auf absehbare Zeit keine Stahlprodukte in höheren Klassifizierungsstufen (z.B. die Stufe B des LESS-Klassifizierungssystems) anbieten können. Da die Dekarbonisierungsfortschritte maßgeblich vom eingesetzten Strommix abhängen, sind PPAs und HKNs wichtige Bausteine für diese Produktionsroute. Da der deutsche Strommix im Vergleich zu anderen europäischen Ländern hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Belastung heute noch übergangsweise schlechter ist, würden von einer solchen Regelung Stahlhersteller aus dem europäischen Ausland profitieren und Wettbewerbsnachteile für die heimische Industrie entstehen.

Während die Elektrostahlerzeugung auf Basis von Schrott und bei Verwendung von entsprechend CO<sub>2</sub>-armem Strom heute schon vollumfänglich betroffen wäre, würde sich dieser Effekt mit fortschreitender Transformation auch bei der Primärstahlerzeugung und deren wachsenden externen Strombedarf weiter ausweiten. Auch eine Wasserstoffherzeugung, die nicht unmittelbar an einer Erneuerbare Stromerzeugung betrieben würde, könnte nach dieser Methodik nicht CO<sub>2</sub>-frei erfolgen.

Ihre Ansprechpartner:

**Gerhard Endemann**, Bereichsleiter Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik,

Tel.: +49 171 374 9891, E-Mail: [gerhard.endemann@wvstahl.de](mailto:gerhard.endemann@wvstahl.de)

**Roderik Hömann**, Leiter Energie- und Klimapolitik,

Tel.: +49 160 586 1023, E-Mail: [roderik.hoemann@wvstahl.de](mailto:roderik.hoemann@wvstahl.de)

**Dr. Matthias Messner**, Referent Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik,

Tel.: +49 151 120 96 420, E-Mail: [matthias.messner@wvstahl.de](mailto:matthias.messner@wvstahl.de)